

# Satzung Förderverein Villa Wertvoll e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 29.11.2020 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Villa Wertvoll“ und hat seinen Sitz in Magdeburg. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, Entwicklung und Persönlichkeitsentfaltung von Kindern und Jugendlichen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die ideelle, finanzielle und materielle Unterstützung der **Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH, Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg**. Der Förderverein ersetzt nicht die Aufgaben und Pflichten der **Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH, Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg**.

Die Förderung kann entweder durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die **Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH, Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg** erfolgen, oder dadurch, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten im Sinne der Umsetzung des Vereinszwecks übernimmt.

(2) Innerhalb seines ausschließlichen und unmittelbaren gemeinnützigen Zwecks hat sich der Verein die Erfüllung nachfolgender Aufgaben zum Ziel gesetzt:

- *die Beschaffung und Einwerbung von Spenden, Projektgeldern und sonstigen finanziellen Mitteln*
- *die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein*
- *die Durchführung von Veranstaltungen*
- *die Pflege der Werte der Villa Wertvoll (Wertschätzung, Hoffnung, Vertrauen, Lebendigkeit, Herausforderung, Vielfalt)*

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke wie unter (1) beschrieben.

### **§ 3 Mittel des Vereins**

(1) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder und der Vorstand des Vereins werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Aufwandsentschädigungen können in angemessener Höhe im Bedarfsfall erstattet werden. Diese werden vom Vorstand entschieden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine juristische Person kann mit dem Erwerb der Rechtsfähigkeit Mitglied im Verein werden.

(3) Der Eintritt in den Verein erfolgt auf der Grundlage eines Antrags der Bewerbenden in Textform unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme auf der Grundlage der Satzung. Ein Anspruch darauf, in den Verein aufgenommen zu werden, besteht nicht. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ergeht in Textform. Sie ergeht ohne Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung in Textform. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Organe des Vereins zu bestellen und zu wählen bzw. in diese gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, im Sinne der Satzung zu wirken und insbesondere alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schaden könnte.

(3) Die Mitglieder haben die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken. Sie sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu entrichten, welche durch Lastschriftverfahren eingezogen werden.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod. Wird eine juristische Person aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November des Kalenderjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

(5) Die Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen. Mit dem Tage des Austritts, Ausschlusses, Streichung oder Tod des Mitglieds erlöschen alle Mitwirkungsrechte.

#### **§ 5 Mitgliederbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Die Beitragspflicht besteht vom 1. des Monats an, in dem die Mitgliedschaft gemäß § 4 dieser Satzung entsteht.

(3) Die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind immer zwei Mitglieder des Vorstandes). Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er berät und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(3) Der Vorstand kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden, in der Regel ist dies der Vorsitzende und erfolgt nach Bedarf. Über jede Zusammenkunft ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu wählen. Ein juristisches Vereinsmitglied kann nicht in den Vorstand gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitglieds ist untrennbar mit der Mitgliedschaft im Verein verknüpft und endet daher mit ihr.

(6) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

(7) In der ersten Wahlperiode werden Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender für 2 Jahre gewählt.

(8) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, der Umsetzung der Ziele auch die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(9) Der Vorstand kann über Beisitzer bestimmen.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mailadresse erfolgen, wenn er nichts anders schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit. Das vorausgehende und weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung für ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Lediglich die Entscheidung über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.

(7) Die Art der Abstimmung und der Protokollant werden durch den Versammlungsleiter festgelegt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollanten zu unterschreiben ist.

(9) Jedes natürliche Vereinsmitglied und juristische Vereinsmitglied ist stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmen der Vereinsmitglieder sind in der Mitgliederversammlung von gleichem Gewicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Handzeichen. Auf den mündlichen Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(10) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

10.1 die Wahl des Vorstands.

10.2 die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstands.

10.3 die Wahl von zwei Kassenprüfern.

10.4 die Entscheidung über Grundsätze der Verwendung von Vereinsmitteln.

10.5 die Genehmigung der Vergabe von Mitteln und Ausgaben, die einen Vermögenswert von 10.000,- EURO übersteigen.

10.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

10.7 die Festsetzung der Beiträge.

10.8 die Entscheidung über Anträge zur Tagesordnung.

(11) Die gefassten Beschlüsse sind von einem Protokollanten zu protokollieren und den Mitgliedern durch geeigneten Aushang zur Kenntnisnahme zu bringen. Dies kann auch per E-Mail erfolgen, insoweit nichts anderes gemäß dieser Satzung bestimmt ist (vgl. § 8 (2) der Satzung). Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9 Kassenführung**

(1) Der Schatzmeister verwaltet Kassen und Konten des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Der Schatzmeister hat das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen den Kassenprüfern bis zum 28./29. Februar des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres zur Kassenprüfung für die Jahreshauptversammlung zur Verfügung zu stellen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren zu wählen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Einer der

Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die unter § 2 genannten Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH, Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Sollte die unter § 11 (4) genannte Villa Wertvoll gemeinnützige GmbH, Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg die Gemeinnützigkeit verloren haben, fällt das Vermögen an den Sunrise e.V., Mittagstraße 15a, 39124 Magdeburg.

## **§ 12 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am **29.11.2020** von der Mitgliederversammlung des **Förderverein Villa Wertvoll e.V.** beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal erfolgte am 17.02. unter der Geschäftsnummer VR 5851.